

Die Landesrundfunkanstalten

- Bayerischer Rundfunk
- Hessischer Rundfunk
- Mitteldeutscher Rundfunk
- Norddeutscher Rundfunk
- Radio Bremen
- Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Saarländischer Rundfunk
- Südwestrundfunk
- Westdeutscher Rundfunk

schließen die

## VERWALTUNGSVEREINBARUNG ARD-HAUPTSTADTSTUDIO BERLIN IN DER FASSUNG VOM 11.11.2011

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Organisation.....	1
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Leitung.....	2
§ 5 Personal.....	3
§ 6 Programmverantwortung.....	3
§ 7 Planung, Abrechnung und Umlage der Aufwendungen und Erträge .....	4
§ 8 Eigentumsübergang.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

### § 1 Allgemeines

- (1) Das ARD-Hauptstadtstudio Berlin (HSB) ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige, selbstständige Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten.
- (2) Das HSB hat seinen Sitz in der Wilhelmstr. 67 a in 10117 Berlin-Mitte.
- (3) Die Federführung für Angelegenheiten des HSB obliegt der Sitzanstalt **rbb**. Der **rbb** unterstützt mit seinen administrativen Kapazitäten die vom HSB zu erfüllenden Verwaltungs-, Produktions- und Sendeaufgaben (einschließlich Datenschutz).

### § 2 Organisation

- (1) Das HSB umfasst
  - das Fernseh-Gemeinschaftsstudio der ARD,
  - die Hörfunkkorrespondentenplätze,
  - die Fernseh-Einzelkorrespondentenplätze,

- die Betriebsbereiche Fernsehen sowie Hörfunk- und IT-Systeme,
- den Bereich Verwaltung und
- den Bereich Kommunikation.

Im HSB befindet sich das vom Bereich Kommunikation betreute ARD-Infocenter.

(2) Im Hörfunk sowie für die Berichterstattung in den Fernsehprogrammen der Landesrundfunkanstalten entsenden die Landesrundfunkanstalten eigene Korrespondentinnen und Korrespondenten. Sie bilden eigene, den entsendenden Anstalten zugeordnete Organisationseinheiten. Diese unterstehen direkt den entsendenden Anstalten.

(3) Ergänzende Festlegungen zur Organisation befinden sich in den Organisationsrichtlinien des HSB.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Fernseh-Gemeinschaftsstudio im HSB berichtet für das Gemeinschaftsprogramm der ARD „Das Erste“ über Regierungsaktivitäten und Gesetzgebung des Bundes. Dazu gehören Berichte

- über die Bundesregierung, den Bundestag, den Bundesrat,
- über alle im Bundestag vertretenen Parteien inklusive Bundesparteitage,
- über internationale Ereignisse und Konferenzen mit deutscher Beteiligung, wie z. B. der NATO, der EU, der G8-Staaten, der G20-Staaten bzw. vergleichbare Gipfeltreffen und
- die journalistische Begleitung von Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler und Ministerinnen bzw. Ministern bei Staatsbesuchen und Reisen im In- und Ausland.

Die Berichterstattung durch das Fernseh-Gemeinschaftsstudio über die oben aufgeführten Aktivitäten der genannten Institutionen findet in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt statt.

(2) Den von den Landesrundfunkanstalten entsandten Fernseh-Einzel- und Hörfunkkorrespondentinnen bzw. -korrespondenten dient das HSB zur Abwicklung und Unterstützung der Berichterstattung in Fernsehen und Hörfunk über alle wichtigen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten in Berlin.

(3) Die Landesrundfunkanstalten verpflichten sich, die Berichterstattung über Regierungsaktivitäten und Gesetzgebung in Berlin grundsätzlich über das HSB abzuwickeln.

### **§ 4 Leitung**

(1) Leiterin bzw. Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios ist die Chefredakteurin bzw. der Chefredakteur Fernsehen. Sie bzw. er repräsentiert das ARD-Hauptstadtstudio Berlin.

Als Repräsentantin bzw. Repräsentant wird sie bzw. er vertreten durch die Stellvertretende Chefredakteurin bzw. den Stellvertretenden Chefredakteur und in Hörfunkangelegenheiten durch eine bzw. einen von den Leiterinnen und Leitern der Hörfunkgruppen benannte Vertreterin bzw. benannten Vertreter.

(2) Leitung und Stellvertretung des Fernseh-Gemeinschaftsstudios werden von den Intendantinnen und Intendanten bestellt.

Die Bestellung erfolgt auf 5 Jahre und kann für die Dauer von jeweils 2 Jahren höchstens zweimal verlängert werden.

Sie werden außertariflich vergütet und unterstehen disziplinarisch der Intendantin bzw. dem Intendanten des **rbb**.

(3) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter Fernsehen und Hörfunk- und IT-Systeme sowie die Leiterin bzw. der Leiter Kommunikation werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios in Abstimmung mit dem **rbb** und dem WDR benannt.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Verwaltung wird von **rbb** und WDR in Übereinstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios bestimmt.

(4) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Hörfunkgruppen nach Abs. 1 ist Koordinatorin bzw. Koordinator für nichttechnische Belange des Hörfunks. Die Leitung der Hörfunkgruppenbüros wird innerhalb der Gruppen geregelt.

(5) Ergänzende Festlegungen für die Leitungsfunktionen befinden sich in den Organisationsrichtlinien des HSB.

## **§ 5 Personal**

### **a) Stammpersonal**

Personelle Angelegenheiten des Stammpersonals obliegen dem **rbb**. Arbeitsverträge mit dem Stammpersonal schließt der **rbb** nach Maßgabe seiner tarifrechtlichen und sonstigen Regelungen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.

### **b) Entsandtes Personal**

(1) Die Entsendung der Redakteurinnen und Redakteure des Fernseh-Gemeinschaftsstudios erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Sie kann für die Dauer von jeweils 2 Jahren höchstens zweimal verlängert werden.

Die Entsendung erfolgt auf Vorschlag der Landesrundfunkanstalten im Benehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter des HSB und der Fernseh-Programmkonferenz.

Dies gilt auch für die Verlängerung der Abordnungszeit.

(2) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden wie folgt aufgeteilt:

1. Jede ARD-Anstalt stellt 1 Redakteurin bzw. 1 Redakteur;
2. die verbleibenden Redakteursplätze werden entsprechend dem Fernsehvertragsschlüssel nach dem Verfahren d'Hondt zugewiesen.

Die zahlenmäßige Aufteilung ist Anlage dieser Vereinbarung.

Zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe soll ein rollierendes System gelten, für das die entsendenden Anstalten Sorge zu tragen haben.

(3) Die Redakteurinnen bzw. Redakteure des Fernseh-Gemeinschaftsstudios werden unter Beibehaltung ihrer arbeitsvertraglichen Bedingungen von ihrer jeweiligen Landesrundfunkanstalt zum HSB abgeordnet. Die Vergütung zahlt weiterhin die entsendende Landesrundfunkanstalt.

## **§ 6 Programmverantwortung**

(1) Bei der Programmgestaltung des Fernseh-Gemeinschaftsstudios sind die Bindungen der Landesrundfunkanstalten an die jeweiligen Rundfunkgesetze und die Satzungen zu berücksichtigen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios der ARD ist verantwortlich für die vom Fernseh-Gemeinschaftsstudio dem Fernseh-Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ zugelieferten Programme und Programmteile bzw. Sendungen und Beiträge sowie den Ablauf des Sendebetriebs.

Die Intendantin bzw. der Intendant des **rbb** trägt die Verantwortung für das im Auftrag der Intendantinnen und Intendanten der ARD vom Gemeinschaftsstudio dem Gemeinschaftsprogramm der ARD

zugelieferte Programm unbeschadet der rundfunkrechtlichen Verantwortung der Intendantinnen und Intendanten und der Aufsichtsgremien der einzelnen Rundfunkanstalten nach den jeweiligen Rundfunkgesetzen.

(3) Die Rundfunkanstalten verpflichten sich, dem Fernseh-Gemeinschaftsstudio der ARD für dessen Arbeit alle vorhandenen Archivmaterialien, Unterlagen, Grafiken, Wetterkarten, Standbilder, Nachrichten, Agenturleistungen usw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu liefern.

(4) Die vom Fernseh-Gemeinschaftsstudio dem Gemeinschaftsprogramm zugelierten Programmteile werden nicht auf die Pflichtanteile der Landesrundfunkanstalten am Fernseh-Gemeinschaftsprogramm angerechnet.

(5) Die Programme der Fernseh-Einzel- und der Hörfunkkorrespondentinnen und -korrespondenten entstehen außerhalb der Programmverantwortung des Fernseh-Gemeinschaftsstudios nach den jeweiligen Vorschriften der Landesrundfunkanstalten.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios der ARD nimmt für das HSB an der Chefredakteurskonferenz teil. In Programmfragen, die das HSB betreffen, hat sie bzw. er ein Stimmrecht.

(7) Die Leiterin bzw. der Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios der ARD nimmt an den täglichen Konferenzen und den Sitzungen der Fernseh-Chefredakteure teil.

#### **§ 7 Planung, Abrechnung und Umlage der Aufwendungen und Erträge**

(1) Die Wirtschaftsplanung und -abrechnung, der Stellenplan und die mittelfristige Finanzplanung richten sich grundsätzlich nach den Regelungen der Kostenverrechnungsrichtlinie.

Der **rbb** legt die Wirtschaftsplanung, Wirtschaftsplanabrechnung und die mittelfristige Finanzplanung rechtzeitig den zuständigen ARD-Gremien vor.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios stellt gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Bereichs Verwaltung jeweils bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die Jahresabrechnung auf. Sie ist durch einen vom **rbb** zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen und wird zusammen mit dem Prüfbericht der Finanzkommission zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Fernseh-Gemeinschaftsstudios und die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Verwaltung sind verantwortlich für die Erstellung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan sowie dessen Abwicklung und Abrechnung.

Liegt noch kein genehmigter Wirtschaftsplan vor, richtet sich die Wirtschaftsführung nach dem Vorjahresplan.

(3) Dem Wirtschaftsplan sind ein nach Aufgabenbereich und Vergütungsgruppen gegliederter Stellenplan sowie ein nach Projekten gegliederter Investitionsplan beizufügen.

(4) Die Bauherrngemeinschaft **rbb**/WDR hat das Gebäude Wilhelmstr. 67 a / Reichstager 8 in 10117 Berlin-Mitte errichtet.

Die Verrechnung der Nutzung für das Gebäude durch das HSB richtet sich nach dem durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeiteten und in der Sitzung der AG Kosten am 5./6. August 1998 verabschiedeten Modell auf der Basis einer Leasing-Finanzierung.

(5) Die Erstausrüstung an Studio- und Kommunikationstechnik und die sonstige Infrastruktur ist von der Bauherrngemeinschaft **rbb**/WDR gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Ersatzinvestitionen sind Angelegenheit des HSB und aus dessen Wirtschaftsplan zu finanzieren.

(6) Als umlagefähige Aufwendungen für das HSB gelten:

- a) Gebäudenutzungsentgelt und vergleichbare Aufwendungen für die Fernseh-, Hörfunk- und kommunikationstechnische Ausrüstung sowie Möbel, welche von der Bauherrngemeinschaft bzw. federführenden Landesrundfunkanstalt oder von Dritten im Rahmen besonderer Vereinbarungen berechnet werden,
- b) sonstige direkte Aufwendungen einschließlich solcher, die von Dritten - auch einzelnen Landesrundfunkanstalten - für das HSB verauslagt und weiterbelastet wurden,
- c) Leistungen des **rbb** für das HSB, die ausdrücklich angefordert wurden. Die Anrechnung hat auf der Basis interner Verrechnungspreise, die sich an den Marktpreisen orientieren, zu erfolgen.
- d) Personalaufwendungen,
- e) Pensionszahlungen für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HSB zeitanteilig.

Die Erträge aus der Vermietung der im Gebäude befindlichen Wohnungen, der Verpachtung des Restaurants und die sonstigen Erträge mindern die umlagefähigen Kosten.

(7) Die für die Umlage jeweils maßgeblichen Schlüssel werden mit dem jährlichen Wirtschaftsplan aktualisiert.

(8) Der Gebäudenutzungsanteil wird auf die Anstalten im Verhältnis der von ihnen genutzten Hauptnutzflächen aufgeteilt. Dabei gilt:

- a) Die Räume des Fernseh-Gemeinschaftsstudios werden nach dem jeweils gültigen Fernseh-Vertragsschlüssel zugerechnet.
- b) Die Räume der Gruppenbüros Hörfunk werden nach den Korrespondentenplätzen zugerechnet, die notwendigen Angaben sind rechtzeitig durch den mit der Hörfunk-Leitung Beauftragten mitzuteilen.
- c) Die Räume der Einzelkorrespondenten werden den entsendenden bzw. nutzenden Anstalten zugerechnet.

(9) Die Aufwendungen für Hörfunk-Produktion (Personal- und Sachaufwendungen sowie Investitionskosten) werden nach dem jeweils gültigen Hörfunk-Geräteschlüssel auf die Anstalten der ARD umgelegt. Erträge und die verbleibenden Aufwendungen des HSB werden nach dem Fernseh-Vertragsschlüssel auf die Landesrundfunkanstalten verteilt.

(10) Personalkosten und Sachmittel sowie Betriebskosten und Pensionen werden - soweit zurechenbar - dem Fernseh-Gemeinschaftsstudio bzw. den Hörfunk-Gruppenbüros zugerechnet. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, werden die Kosten nach dem Fernseh-Vertragsschlüssel umgelegt.

(11) Die Rundfunkanstalten leisten monatliche Vorauszahlungen entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan an den **rbb**. Liegt noch kein genehmigter Wirtschaftsplan vor, richten sich die Vorauszahlungen nach dem Vorjahr.

## **§ 8 Eigentumsübergang**

(1) Bis zum Ablauf des Refinanzierungszeitraumes der Grundstücks- und Gebäudekosten im Dezember 2018 ist die Bauherrngemeinschaft **rbb**/WDR Eigentümerin von Grundstück und Gebäude Wilhelmstraße 67 a / Reichstager 8.

(2) Zum 1. Januar 2019 sollen beide Liegenschaften in das Eigentum der ARD-Landesrundfunkanstalten übergehen.

(3) Die ARD-Landesrundfunkanstalten regeln den Eigentumsübergang in einer gesonderten Vereinbarung.

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an die Stelle der Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar/ 1. Februar 2000 in der Fassung vom 1. April 2003. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung kann durch eingeschriebenen Brief an den **rbb** als federführende Anstalt unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung ist jeder Partner dieser Vereinbarung zur Anschlusskündigung binnen vier Wochen nach Eingang der Kündigung berechtigt.

Zwischen den verbleibenden Rundfunkanstalten gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung bis auf weiteres entsprechend fort.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. und 15. 02. 2012

Datum

BAYERISCHER RUNDFUNK  
(Ulrich Wilhelm)

*Ulrich Wilhelm*

HESSISCHER RUNDFUNK  
(Dr. Helmut Reitze)

*Helmut Reitze*

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
(Prof. Dr. Karola Wille)

*Karola Wille*

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK  
(Lutz Marmor) *(Dr. Arno Beyer)*

*Arno Beyer*

RADIO BREMEN  
(Jan Metzger)

RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG  
(Dagmar Reim)

*Dagmar Reim*

SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK  
(Thomas Kleist)

*Thomas Kleist*

SÜDWESTRUNDFUNK  
(Peter Boudgoust)

*Peter Boudgoust*

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK  
(Monika Piel)

*Monika Piel*